

Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
Postfach 7121

24171 Kiel

Kiel, den 13. Juni 2007

Eigenbeteiligung bei den Kosten für die Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der aktuellen Tagespresse konnte ich entnehmen, dass das Innenministerium derzeit in der Pflicht sei, mit kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegen Kreise vorzugehen, deren politische Mehrheiten im Kreistag eine Eigenbeteiligung bei den Kosten der Schülerbeförderung ablehnen.

Gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 SchulG bestimmen die Kreise durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Nach dem durch Gesetz vom 24.01.2007 neu eingefügten § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG hat die Satzung vorzusehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung in Höhe von 30 % des Betrages beteiligt werden, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden wäre (Eigenbeteiligung).

Deshalb haben die Kreise über das „Ob“ einer Eigenbeteiligung keinen Entscheidungsspielraum, jedoch in gewissem Umfang über die Ausgestaltung der Eigenbeteiligung in den Grenzen des Schulgesetzes.

Da der Gesetzgeber die Eigenbeteiligung als zwingende Regelung ausgestaltet hat, hätten die Landräte der betroffenen Kreise bei einer ausdrücklichen Entscheidung der Kreistage, keine Eigenbeteiligung in der Satzung zu regeln, gemäß § 38 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO) diesen Beschlüssen zu widersprechen. Soweit die Kreistage beschließen sollten, entsprechende Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen, mit der Begründung, dass zu dem Thema „Eigenbeteiligung im Rahmen der Kosten der Schülerbeförderung“ noch Koalitionsgespräche stattfinden, ist derzeit kein rechtswidriges Verhalten der Kreistage anzunehmen. Dieses würde auch für politische Resolutionen gelten.

Parallel zu einer in der Zukunft möglicherweise bestehenden Widerspruchsverpflichtung der Landräte ist die Rolle der Kommunalaufsicht die Folgende:

Im Bereich der Schülerbeförderung geht es um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe; die Schulaufsicht als Rechtsaufsicht über die Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegt dem Ministerium für Bildung und Frauen. Im Rahmen der Rechtsaufsicht über die öffentlichen Schulträger steht dem Ministerium das Auskunftsrecht nach § 61 KrO zu (vgl. § 128 Abs. 1 Satz 1 SchulG). Davon unberührt bleiben gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 SchulG die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde.

Dieses bedeutet, dass sich zunächst das Ministerium für Bildung und Frauen im Rahmen seiner Beratungstätigkeit und des ihm zustehenden Auskunftsrechts dieser Problematik anzunehmen hätte. Nur soweit es dann um weitere „einschneidendere“ Maßnahmen der Kommunalaufsicht (Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme) gehen sollte, wäre das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen des Opportunitätsprinzips (Ausübung von pflichtgemäßen Ermessen) zuständig.

Diese Rollenverteilung zwischen dem zuständigen Fachministerium und dem Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist auch in anderen Gesetzen vergleichbar geregelt. So ist z. B. in § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AG-SGB II) geregelt, dass die Rechtsaufsicht für Aufgaben nach dem SGB II dem fachlich zuständigen Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa obliegt. Abweichend von den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung kann das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa die kommunalaufsichtlichen Maßnahmen der Beanstandung und der Anordnung selbst vornehmen. Nur die Anordnung der „einschneidenderen“ Maßnahmen wie die Ersatzvornahme und die Bestellung von Beauftragten bleibt dem Innenministerium vorbehalten.

Die gleiche Regelung enthält § 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes (GDG), nach der Aufsichtsbehörde über die Kreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der Aufgaben nach dem GDG das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren ist. Auch dort berät und unterstützt die Kreise und kreisfreien Städte das Fachministerium. Abweichend von der Gemeindeordnung und der Kreisordnung trifft das Fachministerium die beim AG-SGB II genannten kommunalaufsichtlichen Maßnahmen, während das Innenministerium auch dort die „einschneidenderen“ Maßnahmen trifft.

Aktuell tritt die Problematik derzeit im Kreis Dithmarschen zutage. Danach wird sich der Kreistag des Kreises Dithmarschen am 14.06.2007 voraussichtlich mit einer Resolution befassen, nach der der Kreistag des Kreises Dithmarschen die Landesregierung und die Landtagsfraktionen von CDU und SPD auffordert, die Beteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 30 % bis zur 10. Klasse zurückzunehmen.

Diese Resolution ist rechtlich unproblematisch, da sie reinen politischen Charakter hat und sich in erster Linie an den Landtag als Gesetzgeber richtet. Inwieweit sich die Fraktionen möglicherweise mit dieser Resolution befassen, bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Stegner